

Verordnung über die Aufhebung und Anpassung von grossrätslichen Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Zivilprozessordnung und des kantonalen Einführungsgesetzes

vom 16. Juni 2010

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung und Art. 20 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung,
nach Einsichtnahme in die Botschaft der Regierung vom 23. März 2010,

beschliesst:

Art. 1

Im Zusammenhang mit der Zivilprozessordnung und dem Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung folgende Erlasse aufgehoben: Aufhebungen

- a) Vollziehungsverordnung vom 30. November 1994 zum Schweizerischen Obligationenrecht (Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen);
- b) Verordnung über die Verfahrenskosten und Entschädigung im Zivilverfahren vom 29. Mai 1985;
- c) Vollziehungsverordnung vom 24. Mai 1996 zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann.

Art. 2

Die nachstehenden grossrätslichen Verordnungen werden wie folgt an die Änderung Zivilprozessordnung und das Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung bisherigen Rechts angepasst:

1. Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 8. Dezember 2005 (BR 170.140)

Art. 26 Abs. 6

⁶ Sie bereitet die Wahlen in das Kantons- und das Verwaltungsgericht sowie in die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen im Sinne des Gerichtsorganisationsgesetzes vor.

2. Vollziehungsverordnung vom 8. Oktober 1996 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (BR 220.100)

Art. 9 Abs. 2

² Der Kanton kann im Verfahren gemäss Staatshaftungsgesetz auf die Personen, die den Schaden durch vorsätzliche oder grobfahlässige Verletzung ihrer Amtspflicht widerrechtlich verursacht haben, Rückgriff nehmen.

Art. 14a

Verfahren vor
Kantonsgericht
1. als Aufsichts-
behörde

Art. 14b

2. als Disziplinarbehörde

Art. 14c

Kosten

Kosten und Parteientschädigungen richten sich in allen Verfahren vor der Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen des Bundesrechtes und, wenn diesen nichts zu entnehmen ist, nach jenen der Zivilprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebung.

Art. 15

Zuständigkeit und
Verfahren

Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, richten sich die Zuständigkeit und das Verfahren nach der Zivilprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebung.

Art. 16

Nachlassgericht

¹ Das Bezirksgericht ist unteres Nachlassgericht.

² Bisheriger Artikel 17 Absatz 2

Art. 17

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 18

Aufgehoben

Art. 18 bis 26

Aufgehoben

Art. 30 Abs. 3

³ Gehen Pfändungsbegehren gegen Gemeinden ein, so ist dem für die Aufsicht über die Gemeinden zuständigen kantonalen Amt durch das Betriebsamt Mitteilung zu erstatten.

**3. Landwirtschaftsverordnung vom 28. März 2000
(BR 910.050)****Art. 7**

Für zivilrechtliche Pachtstreitigkeiten gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Art. 3

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Inkrafttreten